

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia — Auslegung von Art. 6 EU, Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte — Auslegung der Art. 17 EG und 18 EG — Vereinbarkeit einer regionalen Regelung, mit der das passive Wahlrecht eines italienischen Staatsangehörigen durch das Erfordernis eines Wohnsitzes in der Region eingeschränkt wird

Tenor

1. Die Art. 17 EG und 18 EG stehen nicht einer nationalen Regelung entgegen, die in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden als eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit in eine Regionalversammlung die Obliegenheit vorsieht, bei Abgabe der Bewerbung für die Wahlen einen Wohnsitz in der betreffenden Region zu haben.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der ersten vom Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

(¹) ABL C 32 vom 07.02.2009.

Rechtsmittel des Königreichs Belgien gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Zweite Kammer) vom 10. Februar 2009 in der Rechtssache T-388/03, Deutsche Post AG und DHL International gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 24. April 2009

(Rechtssache C-148/09 P)

(2009/C 167/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet und T. Materne, Bevollmächtigte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Deutsche Post AG, DHL International, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Februar 2009 in der Rechtssache T-388/03, Deutsche Post AG und DHL International/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben;
- Deutsche Post und DHL International zu verurteilen, die Kosten zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Februar 2009, mit dem eine Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2003 aufgehoben wird, im Anschluss an ein in Art. 88 Abs. 3 EG vorgesehene Vorprüfungsverfahren keine Einwände gegen eine am 3. Dezember 2002 angemeldete geplante Kapitalerhöhung von La Poste und gegen bestimmte andere Maßnahmen der belgischen Behör-

den zugunsten von La Poste zu erheben, auf drei Rechtsmittelgründe, die auf die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Urteils abzielen.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, dass das angefochtene Urteil die Verfahrensregeln im Rahmen der Überprüfung staatlicher Beihilfen verkannt habe, indem es bestimmte Umstände des Vorprüfungsverfahrens und bestimmte Aspekte des Inhalts der Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2003 als objektive und übereinstimmende Anhaltspunkte für „ernsthafte Schwierigkeiten“ eingestuft habe, welche die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens gemäß Art. 88 Abs. 2 EG erforderlich gemacht hätten.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund trägt der Rechtsmittelführer vor, dass das angefochtene Urteil bereits zum Teil eine Entscheidung über die materielle Richtigkeit der in der Kommissionsentscheidung vom 23. Juli 2003 vorgenommenen Prüfung hinsichtlich des Vorliegens staatlicher Beihilfen und ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt getroffen habe, indem es den vierten und den siebten Klagegrund berücksichtigt und diesen auch stattgegeben habe, obwohl der vierte und der siebte Klagegrund hätten für unzulässig erklärt werden müssen, da die Kläger sogar dem angefochtenen Urteil selbst zufolge keine entsprechende Klagebefugnis gehabt hätten.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund rügt der Rechtsmittelführer, dass das angefochtene Urteil gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen habe, indem es beanstandete, dass die Kommission in ihrer der Entscheidung vom 23. Juli 2003 vorausgegangen Überprüfung das vierte Kriterium des Urteils des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark, und zwar das Kriterium des „Benchmarking“ mit den Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen ausgestatteten Unternehmens, nicht berücksichtigt habe, obwohl dieses Urteil erst nach der Prüfung des vorliegenden Vorgangs (und einen Tag, nachdem die Kommission entschieden habe, keine Einwände gegen die geplante Kapitalerhöhung von La Poste zu erheben) ergangen sei und das fragliche Kriterium vor diesem Zeitpunkt keinen Niederschlag in der Rechtssprechung des Gerichtshofs oder des Gerichts oder in der Entscheidungspraxis der Kommission gefunden habe.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Único de Algeciras (Spanien) eingereicht am 28. April 2009 — Federación de Servicios Públicos de la UGT (UGT-FSP)/Ayuntamiento de la Línea de la Concepción, María del Rosario Vecino Uribe u. a. und Ministerio Fiscal

(Rechtssache C-151/09)

(2009/C 167/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social Único de Algeciras

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Federación de Servicios Públicos de la UGT (UGT-FSP)

Beklagte: Ayuntamiento de la Línea de la Concepción, María del Rosario Vecino Uribe u. a. und Ministerio Fiscal